

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1969

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/48-KLR

Dresden,
17. November 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)

Drs.-Nr.: 7/315

Thema: Gesundheitsfürsorge in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anstaltsärzte und sonstiges medizinisches Personal sind nach dem Stellenbesetzungsplan zum 01.10.2019 vorgesehen und wie viele sind tatsächlich tätig? (bitte nach JVA bzw. JSA aufschlüsseln)

Die Anzahl der laut Stellenbesetzungsplan zum 1. Oktober 2019 in den sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie der Jugendstrafvollzugsanstalt tätigen Ärzte und sonstiges medizinisches Personal sowie die diesbezüglich freien Stellen können der anliegenden Übersicht (Anlage 1) entnommen werden.

**JOB
MIT
J?**

• JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur per EGVP, beBPo oder
De-Mail; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
[www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

Frage 2:

Wie oft wurde im Zeitraum 01.01.2017 – 30.09.2019 der Notdienst zur Behandlung von Gefangenen angefordert (bitte nach Notdienst und Bereitschaftsdienst sowie Jahr und JVA bzw. JSA aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung wird auf die beiliegende Übersicht (Anlage 2) verwiesen.

Frage 3:

Wie viele Fälle ärztlicher Behandlungsfehler in den JVA bzw. der JSA im Zeitraum 01.01.2017 – 30.09.2019 sind der Staatsregierung bekannt geworden (bitte nach Jahren und JVA bzw. JSA aufschlüsseln)?

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Frage wurde in zwei Teilaspekte unterteilt: ärztliche Behandlungsfehler im Sinne einer nicht den Qualitätsanforderungen an die ärztliche Tätigkeit genügenden ärztlichen Behandlung einerseits und ärztliche Behandlungsfehler von strafrechtlicher Relevanz andererseits.

Bei an das Sächsische Staatsministerium der Justiz gerichteten Beschwerden und Eingaben von Gefangenen oder deren Anwälten wegen einer vermeintlich fehlerhaften oder unzureichenden medizinischen oder ärztlichen Behandlung werden mit der fachlichen Prüfung des Sachverhalts regelmäßig sogenannte Medizinalreferenten beauftragt. Dabei handelt es sich in zwei Fällen um Ärzte des sächsischen Justizvollzugs, die Fälle fachlich außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs prüfen. In einem Fall handelt es sich um eine externe, nicht im sächsischen Justizvollzug beschäftigte Ärztin. Sofern ein Medizinalreferent im Rahmen von Prüfungen Hinweise auf suboptimales ärztliches Handeln findet, werden entsprechende Veranlassungen mit dem Ziel einer stetigen Optimierung der medizinischen Versorgung im sächsischen Justizvollzug getroffen. Der betreffende Gefangene erhält in diesem Fall einen Bescheid, dass seiner Beschwerde – zumindest teilweise – stattgegeben wurde.

a) Die zur Beantwortung des ersten Teilaspekts der Frage – die Anzahl der Fälle von ärztlichen Behandlungsfehlern im Sinne von fachlichem Optimierungsbedarf – notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil eine statistische Erfassung der erfragten Informationen nicht stattfindet und daher eine elektronische Recherche in Datenbeständen nicht möglich ist. Die notwendigen Daten könnten nur erlangt werden, wenn im Sächsischen Staatsministerium der Justiz sämtliche Gefangenenaakten, die im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. September 2019 registriert waren, händisch ausgewertet werden würden.

Für diese Auswertung müssten insgesamt 694 Akten herangezogen werden. Bei 250 der 694 betreffenden Akten handelt es sich um Papierakten. Für das Anfordern, Suchen, den Transport dieser Akten sowie deren Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von mindestens 20 Minuten pro Akte ausgegangen. Diese Arbeit würde einen zeitlichen Aufwand von rund zehn Arbeitstagen für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter bedeuten. Für die Recherche, Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung der weiteren 444 elektronisch geführten Akten ist von einer Bearbeitungszeit von mindestens 10

Minuten je Akte auszugehen. Hierbei wäre mit einem zeitlichen Aufwand von rund neun Arbeitstagen für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter zu rechnen.

Der zur vollständigen Beantwortung der Frage notwendige Aufwand erscheint daher – auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts – nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar.

Ungeachtet dessen – und um dem parlamentarischen Informationsinteresse so weit wie möglich zu entsprechen – wurden die Mitarbeiter des für das Eingabewesen im Justizvollzug zuständigen Referates des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz um Mitteilung gebeten, ob dort Erkenntnisse zu der Anzahl ärztlicher Behandlungsfehler in den Justizvollzugsanstalten bzw. der Jugendstrafvollzugsanstalt erinnerlich sind.

Für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 30. September 2019 waren den Mitarbeitern drei Fälle erinnerlich, in denen im Rahmen der Überprüfung der medizinischen Behandlung einer/eines Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt bzw. der Jugendstrafvollzugsanstalt durch einen Medizinalreferenten des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz ein Behandlungsfehler im Sinne einer fachlich nicht zufriedenstellenden medizinischen Behandlung festgestellt wurde.

b) Der zweite Teilaspekt der Frage betrifft die Prüfung auf strafrechtliche Relevanz von eventuellen ärztlichen Behandlungsfehlern. Für die Beantwortung wurde die Generalstaatsanwaltschaft um Zuarbeit gebeten.

Ein gesonderter Schlüssel für ärztliche Behandlungsfehler in Justizvollzugsanstalten bzw. der Jugendstrafvollzugsanstalt existiert bei den sächsischen Staatsanwaltschaften nicht.

Ausweislich der Statistik des statistischen Landesamtes wurden von den sächsischen Staatsanwaltschaften im Jahr 2017 204, im Jahr 2018 162 und im 1. bis 3. Quartal des Jahres 2019 136 Verfahren mit dem Sachgebietsschlüssel 65 (Ärztgesunden und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz) geführt.

Von der weiteren Beantwortung der Frage, wie viele dieser Verfahren Ärzte in Justizvollzugsanstalten bzw. der Jugendstrafvollzugsanstalt betrafen und zur Feststellung ärztlicher Behandlungsfehler führten, wird wegen des zur Ermittlung dessen erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen. Zur Beantwortung dieser Frage wäre eine händische Auswertung sämtlicher Papierakten zu den insgesamt 502 Vorgängen erforderlich. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und dem staatsanwaltschaftlichen Archiv, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z.B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies zugrunde gelegt, wird der bei den Staatsanwaltschaften für die händische Auswertung der Akten zu den 502 Vorgängen anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens 31 Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt.

Ungeachtet dessen haben die mit Arztsachen und Amtsdelikten befassten Dezernenten angegeben, dass entsprechend ihrer Erinnerung im genannten Zeitraum zwar Ermittlungsverfahren gegen Anstaltsärzte verschiedener Justizvollzugsanstalten wegen behaupteter Behandlungsfehler geführt worden seien, sich jedoch in keinem Fall das Vorliegen eines – nachweisbaren – ärztlichen Behandlungsfehlers ergeben habe.

Frage 4:

Wie sichert die Staatsregierung eine zeitgemäße fachliche Qualifikation der Anstaltsärzte sowie des sonstigen medizinischen Personals ab?

Seitens der Staatsregierung werden im Rahmen des Sachhaushaltes Haushaltsmittel für Fortbildungen und Arbeitstagungen zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme der betreffenden Bediensteten wird angeregt, gefördert und während der Arbeitszeit ermöglicht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der Förderung einer suchtmedizinischen Zu-

satzqualifikation der Anstaltsärzte. Im Rahmen von regelmäßigen Arbeitstreffen der medizinischen Dienste der einzelnen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafanstalt werden zudem wichtige Aspekte des Qualitätsmanagements im medizinischen Bereich behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlagen

2 Übersichten

JVA/JSA	Anstaltsärzte zum 1. Oktober 2019			Sonstiges medizinisches Personal zum 1. Oktober 2019		
	Personen (Köpfe)	Arbeitskraftanteile	freie Stellen	Personen (Köpfe)	Arbeitskraftanteile	freie Stellen
Bautzen	1	1	1	5	4,51	0,49
Chemnitz	1	1	0	5	4,75	0
Dresden	0	0	2,5	14	13,5	0,5
Görlitz*	0	0	0	2	1,875	0,125
Leipzig m. Krankenhaus	5	5	4	5	4,5	0,5
Regis- Breitingen	1	1	0	38	37	3
Torgau	0	0	1	3	3	0
Waldheim	1	1	0	5	4,61	0
Zeithain*	0	0	0	7	7	0
Zwickau*	0	0	0	4	4	0

* Den Justizvollzugsanstalten Görlitz, Zeithain und Zwickau sind derzeit keine Arztstellen zugeordnet, da in der Vergangenheit mehrere Ausschreibungsverfahren zur Besetzung entsprechender Stellen ergebnislos verliefen. Sollten sich Interessenten für eine ärztliche Tätigkeit in diesen Anstalten finden wäre eine kurzfristige Zuordnung der für eine Einstellung notwendigen Stellen möglich.

JVA / JSA	Gesamtzahl Anforderungen <u>ärztlicher Bereitschaftsdienst</u> zur Behandlung von Gefangenen im Zeitraum			Gesamtzahl Anforderungen <u>ärztlicher Notdienst</u> zur Behandlung von Gefangenen im Zeitraum		
	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-30.09. 2019	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-30.09. 2019
Bautzen	155	166	122	37	8	35
Chemnitz	482	576	367	58	42	30
Dresden	163	202	239	92	71	109
Görlitz	3	5	7	6	14	8
Leipzig mit Krankenhaus*	0	0	0	44	11	19
Regis- Breitingen	16	16	10	19	28	16
Torgau	10	10	9	7	17	3
Waldheim	12	25	9	16	13	7
Zeithain	44	47	32	44	72	36
Zwickau	99	96	68	24	18	7

* In der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus ist für das Justizvollzugskrankenhaus ein ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. Über diesen werden auch medizinische Notfälle im Hafthaus versorgt. Daher bestand im Bezugszeitraum keine Notwendigkeit für ärztliche Bereitschaftsdiensteinsätze.